

DECKBLATT – FESTSTELLUNGSENTWURF

Beiblatt
zum Deckblattverfahren

für den

Neubau der Autobahn 26

Bauabschnitt 5a

Drochtersen (K 28) - östl. Freiburger Straße (L 111)

im Auftrag der



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg



0. Vorwort

Im Folgenden werden die wesentlichen Planänderungen beschrieben, die in der vorliegenden Deckblattunterlage zum Teilabschnitt 5a gegenüber den im Jahr 2010 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen des 5. Abschnitts der A 26 vorgenommen wurden. Änderungen ergaben sich u.a. aufgrund von Einwendungen, aktualisierten technischen und umweltfachlichen Randbedingungen sowie fortgeschriebenen Verkehrszahlen (Prognosehorizont 2030).

Die vorliegende Deckblattunterlage beinhaltet weiterhin den Neubau der A 26 im Abschnitt 5 im Bereich von Bau-km 1+700 bis Bau-Km 11+750 (Teilabschnitt 5a). Die Lagetrassierung der A 26 bleibt unverändert.

Das Planfeststellungsverfahren für den 5. Bauabschnitt der A 26 wurde im September 2010 eingeleitet. Dabei ergab sich vor dem Hintergrund der funktionalen Bestands-sicherung des örtlichen wasserwirtschaftlichen Systems der Bedarf für eine Umplanung der Entwässerung im nördlichen Teilabschnitt (Kehdingen), dem jetzigen Bauabschnitt 5a. Durch das Hinzutreten der von der Hansestadt Stade geplanten Verlegung des Industriegleises 1263 Stade-Bützfleth in eine Lage parallel zur geplanten Autobahn A 26 wurden auch im südlichen Teilabschnitt des Bauabschnittes 5, wie er in der Antragsunterlage von 2010 ausgelegt war, umfangreiche Änderungen an der bisherigen Autobahnplanung erforderlich. Daher wurde der ursprünglich 15,76 km lange Abschnitt 5 durch den Vorhabenträger in die zwei Planungsabschnitte 5a und 5b unterteilt. Mit Vorlage der geänderten Planung für den neu gebildeten Planungsabschnitt 5a wird beantragt, das PFV für diese Teilstrecke von Bau-km 1+700 bis Bau-km 11+750 gesondert fortzuführen. Für den Teilabschnitt 5b von Bau km 11+750 bis Bau km-km 17+460 wird das Planverfahren (unter Einbindung einer weiträumigen Verlegung des Industriegleises in Parallellage zur Trasse der A 26 in dem Teilabschnitt 5b) zu einem späteren Zeitpunkt neu aufgenommen. Während sich der 5,71 km lange südliche Teilabschnitt 5b aufgrund der integrierten Industriegleisplanung damit wieder in der Phase des Vorentwurfs befindet, beinhaltet die hier vorliegende Planfeststellungsunterlage (Deckblattunterlage) die Fortführung des Planfeststellungsverfahrens für den nördlichen Teilabschnitt 5a einschließlich der geplanten Anschlussstelle westlich der vorhandenen Freiburger Straße.

Zusätzlich zu dieser zusammenfassenden Erläuterung der Änderungen im Deckblattverfahren sind dem Lageplan, Unterlage 5, den landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 9, sowie den Umweltfachlichen Untersuchungen, Unterlage 19, Änderungsverzeichnisse vorgeheftet, auf denen die Änderungen und Ergänzungen in den jeweiligen Blättern benannt sind.

Alle Unterlagen sind mit dem Aufdruck „Deckblatt Feststellungsentwurf“ gekennzeichnet.

Die Altunterlage in der Fassung von 2010 wird in dieser Deckblattunterlage nicht mitgeführt. Sie ist informationshalber einsehbar auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (www.strassenbau.niedersachsen.de). Da sie durch das vorliegende Deckblatt ersetzt wurde, sind alle Unterlagen der Fassung 2010 dort mit dem Vermerk „ungültig“ gekennzeichnet.

NLStBV, regionaler Geschäftsbereich Oldenburg 31.12.2018

1.0. Allgemeine Beschreibung der Planungsänderungen

Die Einwendungen zum laufenden Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt 5 der A 26 ergaben insbesondere in der Planung zur Wiederherstellung der Gebietsentwässerung Änderungsbedarf in den Unterlagen. Maßgeblich wurden die in 2010 vorgesehenen Kleinschöpfwerke in Verbindung mit autobahnparallelen Gräben zur Gebietsentwässerung durch Ersatzpolderleitungen und Polderschöpfwerke in der vorliegenden Planung ersetzt. Ebenfalls wurde die Straßenentwässerung entsprechend den aktuellen Planungsstandards angepasst, so dass jetzt Straßenseitengräben anstatt Mulden zum Einsatz kommen. Diese Straßenseitengräben dienen als Rückhaltegräben, d.h. als Retentionsraum zur Rückhaltung des Regenwassers.

Aufgrund der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung auf den Prognosehorizont 2030 wurde die Verkehrsanlagenplanung auf die sich durch die geänderten Verkehrsbelastungen ergebenden neuen Erfordernisse überprüft. Hieraus ergaben sich maßgeblich eine Anpassung der Planung der verlegten Freiburger Straße, und dadurch auch der Anschlussstelle. Ferner entfällt die bisher an der Anschlussstelle vorgesehene Anbindung eines von der Stadt Stade geplanten Gewerbegebietes nördlich der A 26, so dass der nördliche Knotenpunkt der Anschlussstelle (Knotenpunkt 1b) als Einmündung ausgebildet werden kann. Die verlegte Freiburger Straße erhält aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit zwischen der Anschlussstelle und dem geplanten Knotenpunkt Freiburger Straße / Wischhafener Straße einen zweibahnig, vierstreifigen Querschnitt mit 21 m Kronenbreite (Kategorie VS III gemäß RSt 06).

Als dritte maßgebliche Änderung im Bereich der Anschlussstelle ist die Aufnahme der bedeutenden Radwegeverbindung zwischen Stade und Bützfleth entlang des Schneeweges in die Planung zu benennen. Die Radwegeverbindung wird nun gemeinsam mit der verlegten Freiburger Straße über die A 26 überführt. Um den Radverkehr nicht über die Einmündungen der Rampen führen zu müssen, wurden die Rampen in die östlichen Quadranten der Anschlussstelle verlegt. Aufgrund der Vielzahl der Änderungen musste auch die Linienführung der verlegten Freiburger Straße gegenüber der Antragsunterlage 2010 angepasst werden.

Auch das Verkehrskonzept im Umfeld der Anschlussstelle wurde gegenüber der Antragsunterlage 2010 grundlegend überarbeitet. Die Verteilung des Verkehrs in Richtung Innenstadt erfolgt nun nicht mehr allein über die bestehende Freiburger Straße. Stattdessen wird eine zweite, durch die Hansestadt Stade neu geplante Straße (Wischhafener Straße), einen Teil des Verkehrs aufnehmen und so für eine verträgliche Verteilung der Verkehrsströme im städtischen Straßennetz sorgen. Auf der anderen Seite erhält auch der im Bereich Schnee geplante Knotenpunkt an der L 111 eine vierte Zufahrt, um dort eine durch die Stadt Stade geplante zusätzliche Zufahrt zum Industriegebiet Bützfleth zu realisieren. Anstelle einer signalisierten Einmündung (2010) soll dort nun ein vierarmiger Kreisverkehrsplatz entstehen. Auch der Knoten Freiburger

Straße / verlegte Freiburger Straße / Wischhafener Straße soll als vierarmiger Kreisverkehrsplatz ausgebildet werden. Die Einmündungen von den Rampen der Anschlussstelle werden dagegen aus Gründen der verkehrlichen Leistungsfähigkeit nicht als Kreisverkehre ausgebildet, sondern als lichtsignalgesteuerte Knotenpunkte.

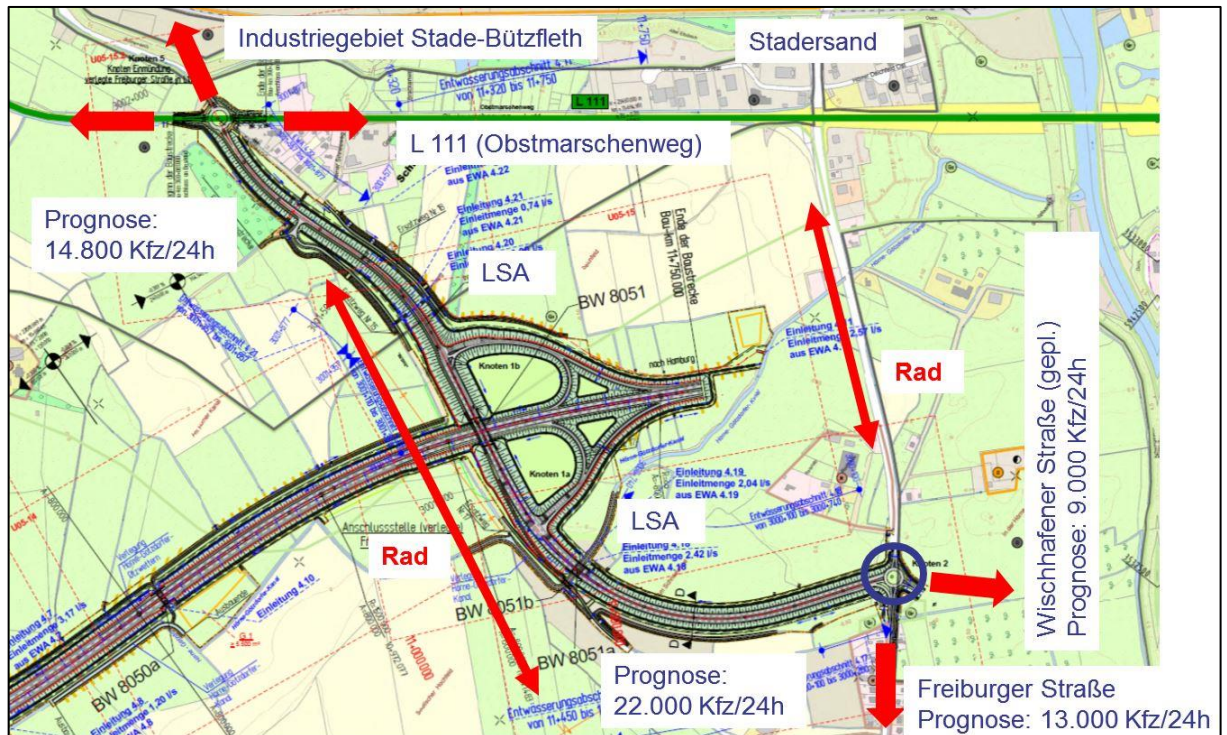


Abbildung: geplante AS Stade-Nord westlich der Freiburger Straße (Deckblatt 2018)

Ferner wurde die gesamte Planung auf die Vereinbarkeit mit den zwischenzeitlich neu eingeführten Regelwerken überprüft und ggf. angepasst. Hier sei im Besonderen auf die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012 hingewiesen und die damit verbundenen Neutrassierung der beiden überführten Kreisstraßen 29 und 31.

Die in der Planfeststellungsunterlage von 2010 enthaltene Park und WC-Anlage (PWC-Anlage) ist nicht mehr Bestandteil der Deckblattunterlage. Zur Erlangung der Baurechte für die PWC-Anlage wird ein gesondertes Planfeststellungsverfahren angestrebt.

Ebenfalls wurden zwischenzeitlich die Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE 2012) eingeführt. Diese ersetzen die bis dahin gültigen RE aus dem Jahr 1985. In den RE 2012 wird die Zusammenstellung der Entwurfsunterlagen neu geregelt, so dass in der vorliegenden Deckblattunterlage 2018 die einzelnen Unterlagen neu nummeriert sind und zum Teil auch neue Bezeichnungen tragen. Zur besseren Orientierung sind in der unten stehenden Tabelle sowohl die neuen als auch die alten Unterlagennummern aufgeführt.

Als Grundlage für die Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wurden die faunistischen und floristischen Bestandserfassungen aus 2013 in 2016 u.a. wie folgt aktualisiert bzw. ergänzt:

- Erfassung von Biootypen im Nahbereich der Trasse
- Erfassung von Brut- und Gastvögeln
- Erfassung von Fledermäusen
- Erfassung von Amphibien, Libellen, Reptilien, Fischen

Weitere Details sind dem Materialband zu den faunistischen Erfassungen¹ zu entnehmen.

Die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen sind in den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt worden

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Unterlagen der aktuellen Planfeststellungsunterlage (Deckblattunterlage) aufgeführt und mit dem Hinweis versehen, ob sie im Rahmen der Erstellung der Deckblattunterlage geändert wurden, ob sie ggf. durch eine grundlegend neu erarbeitete Unterlage ersetzt wurden, oder ob eine Unterlage neu hinzugekommen ist, die so in den bisherigen Planfeststellungsunterlagen noch gar nicht enthalten war.

In der Tabelle sind nicht die Unterlagen mit aufgeführt, die aufgrund der Teilung des 5. Bauabschnitts den jetzigen Teilabschnitt 5b betreffen.

neue Nr. der Unterlage	alte Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planfeststellungsunterlagen	Änderungsstatus
0	0	Merkblatt zur Planfeststellung	geändert
0.1		Informationen zur elektronischen Datenverarbeitung	neu
0.2		Beiblatt zum Deckblattverfahren	neu
1	1	Erläuterungsbericht und Bericht zu den voraussichtlichen Umweltwirkungen des Vorhabens	ersetzt
1 Anlage		Allgemein verständliche Zusammenfassung (Kurzfassung)	neu
	1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. § 6 UVPG	in U01 enthalten
2	2	Übersichtskarten	ersetzt
3	3	Übersichtslageplan	geändert
4	4	Übersichtshöhenplan	geändert
5	7	Lageplan	geändert

¹ LAUKHUF (2017): Planungsbüro Laukhuf. Aktualisierung von Kartierleistungen im 5. Bauabschnitt der A 26. 24.05.2017

neue Nr. der Unterlage	alte Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Planfeststellungsunterlagen	Änderungsstatus
6	8	Höhenplan, durchgehende Strecke (Achse 102)	geändert
6.1	8.1	Höhenplan kreuzende Wege	geändert
6.2	8.2	Höhenplan Verbindungsrampen AS Freiburger Straße	ersetzt
7	11	Lageplan Immissionsschutz	
7.1	11.3	Übersichtslageplan Immissionsschutz	ersetzt
7.2	11.3	Lageplan Immissionsschutz	ersetzt
8		Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	in U05
9	12	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	12.3.1	Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen	neu
9.2	12.3.2	Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmenplan	ersetzt
9.3	12.3.3	Maßnahmenkartei	ersetzt
9.4	12.3.3	Vergleichende Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	ersetzt
10	14	Grunderwerb	
10.1	14.1	Grunderwerbsplan	ersetzt
10.2	14.2	Grunderwerbsverzeichnis	ersetzt
11	10	Regelungsverzeichnis	ersetzt
14	6	Straßenquerschnitt	geändert
16		Fachbeitrag zum Schutz von Fremdleitungen	neu
17	11	Immissionstechnische Untersuchung	
17.1	11 und 11a	Schalltechnische Untersuchung	ersetzt
17.2	11.LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung	ersetzt
17.3		Schalltechnische Untersuchung im nachgeordneten Straßennetz (Planfall E4)	neu
17.4		Schalltechnische Untersuchung im nachgeordneten Straßennetz (Planfall E4a)	neu
17.5		Schalltechnische Untersuchung im nachgeordneten Straßennetz (Planfall E6/E6a)	neu
18	13	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	13	Straßenentwässerung	ersetzt
18.2	13	Wassertechnischer Fachbeitrag Gebietsentwässerung	ersetzt
19	12	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1	12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	geändert
19.2	12.2.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	geändert
21.1		Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung, Prognose 2030	neu
21.2		Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 und 44 WHG) mit Anlage Chloridfrachtgutachten	neu
22		Verkehrliche Leistungsfähigkeitsbetrachtung Knotenpunkte verlegte Freiburger Straße	neu
Materialbände		Konzept zur bauzeitlichen Behandlung von ausgepresstem eisenhaltigem Porenwasser	neu
		Grundlagenbericht zur hydrogeologischen Beweissicherung	neu
		Agrarstruktureller Fachbeitrag	neu
		Kartierbericht	neu

Tabelle 1: Änderungen Planfeststellungsunterlage

1.1. Unterlage 1 Erläuterungsbericht

- Der Erläuterungsbericht wurde auf Basis der neuen Richtlinien (RE 2012) neu erstellt. Er beinhaltet neben den neuen formalen und inhaltlichen Vorgaben auch alle Erläuterungen der in den anderen Unterlagen geänderten Planungsinhalte.
- Ferner wurde gemäß der RE 2012 nun der Inhalt der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG“, vorher Unterlage 1a, in den Bericht integriert.

1.2. Unterlage 2 Übersichtskarte

- Anpassung der Abschnittsgrenzen A 26 auf den Bauabschnitt 5a
- Darstellung aktuelle Planung A 20 und AK Kehdingen

1.3. Unterlage 3 Übersichtslageplan

- Die in den Übersichtslageplänen Blatt 1 - 3 dargestellte Planung beinhaltet dieselben Änderungen wie die Unterlage 5. Daher werden die Änderungen an dieser Stelle nicht erneut aufgelistet.
- Ergänzt wurden die Angaben der Entwässerungsabschnitte und Einleitstellen.
- Entfall der PWC-Anlage
- Entfall der Blätter 4 und 5 (beinhaltet Abschnitt 5b der A 26)

1.4. Unterlage 4 Übersichtshöhenplan

- Gradiente der A 26 zwischen Baubeginn und Bau-km 5+930 angepasst
- Gradiente der A 26 zwischen Bau-km 10+360 und Bauende angepasst

1.5. Unterlage 5 Lagepläne

- In den Lageplänen ist die geänderte Planung der Straßenverkehrsanlage unter Berücksichtigung aller relevanten Fachplanungen wie der Entwässerungsplanung, der Planungen zum Schutz von Fremdleitungen, dem Konzept zur bauzeitlichen Behandlung von ausgepresstem Porenwasser, der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung und der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung dargestellt.

Unterlage 5	
Blatt 1	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 1 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 1 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Anpassung der Ersatzwege auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten- Neutrassierung des Wirtschaftsweges zwischen Bau-km 1+700 – 2+280 in eine weniger flächenintensive Parallellage zur BAB 26- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 1.05 des Bauwerksverzeichnisses vom 06.07.2010 (BW-Vz 2010)) entfällt.- Entfall des Kleinschöpfwerks Nr. 0 (Nr. 1.06 BW-Vz. 2010)- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 1) von Bau-km 2+460 – 2+280 und Herstellung einer Ersatzleitung in nördliche Richtung bis zum Anschluss an die vorhandene Polderentwässerung auf Flurstück 78, Gemarkung Assel Flur 19 (siehe Unterlage 05, Blatt 01.2).- Änderung des Entwässerungsabschnitts 1a von Bau-km 1+645 bis 2+390 links der Achse in 1.1 von 1+350 bis 2+480.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 1a von Bau-km 1+645 bis 2+390 rechts der Achse in 1.2 von 1+350 bis 2+480.- Verlegung der Einleitstelle R1.1 (Nr. 1.02 BW-Vz. 2010) von Bau-km 1+645 an 1+360 (U05 Blatt 01.1)- Anpassung der Gradienten der BAB 26 an die Trassierung der Planung der A 20 Kehdinger Kreuz- Aufgrund der geänderten Planung der A20 zum Autobahnkreuz Kehdingen Entfall der Anschlussstelle A 26 – K 28 und somit der Ein- und Ausfädelungstreifen von Bau-km 1+700 bis 1+855

Unterlage 5	
Blatt 2	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 2 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 2 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Anpassung der Ersatzwege auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten- Verlängerung des Ersatzweges (Nr. 1.04 BW-Vz. 2010) von Bau-km 2+737 bis zum Asseler Schleusenfleth bei Bau-km 3+420.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 2.02 BW-Vz 2010) entfällt.- Entfall des Kleinschöpfwerks Nr. 1.1 (Nr. 2.01 BW-Vz. 2010)- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 2) von Bau-km 2+840 zum Asseler Schleusenfleth bei 3+420- Änderung des Entwässerungsabschnitts 1b von Bau-km 2+390 bis 3+680 links der Achse in 2.1 von 2+480 bis 3+425.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 1b von Bau-km 2+390 bis 3+680 rechts der Achse in 2.2 von 2+480 bis 3+425.

Unterlage 5	
Blatt 3	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 3 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 3 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gruppen- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Anpassung der Ersatzwege auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten- Verlängerung des Ersatzweges (Nr. 1.04 BW-Vz. 2010) von Bau-km 2+737 bis zum Asseler Schleusenfleth bei Bau-km 3+420.- Neuer Ersatzweg 2 zwischen Bau-km 3+430 und „Wegefährels“- Neuer Ersatzweg 3 zwischen „Wegefährels“ und Bau-km 4+100.- Aufnahme von Wendeanlagen am Ende Wirtschaftswege- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 2.02 BW-Vz 2010) entfällt.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 3.07 BW-Vz 2010) entfällt.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite der BAB und östlich der Überführungsrampe „Wegefährels“ (Nr. 3.16 BW-Vz 2010) entfällt.- Entfall des Kleinschöpfwerks Nr. 1.2 (Nr. 3.01 BW-Vz. 2010)- Entfall des Kleinschöpfwerks Nr. 2 (Nr. 3.01 BW-Vz. 2010)- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 2) von Bau-km 2+840 zum Asseler Schleusenfleth bei 3+420

Blatt 3	<ul style="list-style-type: none">- Anbindung der Sammelleitung über das Polderschöpfwerk 2 (P-SW 2)2 an das Asseler Schleusenfleth- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 3) vom Asseler Schleusenfleth bei Bau-km 3+430 bis 4+100- Anbindung der Sammelleitung 3 über das Polderschöpfwerk 3 (P-SW 3) an das Asseler Schleusenfleth- Änderung des Entwässerungsabschnitts 1b von Bau-km 2+390 bis 3+680 links der Achse in 2.1 von 2+480 bis 3+425 und in 2.3 zwischen 3+425 und 4+280- Änderung des Entwässerungsabschnitts 1b von Bau-km 2+390 bis 3+680 rechts der Achse in 2.2 von 2+480 bis 3+425 und in 2.4 zwischen 3+425 und 3+680.- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen R1.3, R1.4, R1.5 und R1.6 in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke- Umbenennung der Einleitstellen von R1.3 in 2.1, R1.4 in 2.2, R1.5 in 2.3 und R1.6 in 2.4- Änderung Bauwerk Unterführung Asseler Schleusenfleth BW 8501 in BW 8041 und Änderung der lichten Weite auf 12,60 m.- Änderung Bauwerk Überführung Wegefährels BW 8502 in BW 8042 und Änderung der Breite zwischen den Geländern von 8,70 m auf 6,00 m.- Änderung der Gradiente des überführten Wirtschaftsweges „Wegefährels“- Verbreiterung der befestigten Fahrbahn des verlegten Wirtschaftsweges „Wegefährels“ um 0,25 m auf 4,75 m. Verbreiterung der Bankette im Bereich von passiven Schutzeinrichtungen.- Aufnahme von Ausweichstellen beidseitig des Überführungsbauwerkes des verlegten Wirtschaftsweges „Wegefährels“. Die Fahrbahn wird in diesen Bereichen um 1,75 m auf 6,50 m verbreitert.- Ausweisung einer Fläche für die Einrichtung einer Porenwasserbehandlungsanlage für die Dauer der Liegezeit des Vorbelastungsdammes (rechts der BAB bei Bau-km 3+600)- Ersatzpolderleitung unter dem überführten Wirtschaftsweg bei Bau-km 0+098 (Achse 480).- Ersatznebensammler unter dem überführten Wirtschaftsweg bei Bau-km 0+500 (Achse 480).
----------------	--

Unterlage 5	
Blatt 4	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlage 5 Blatt 4 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 4 vom 06.07.2010 - Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ - Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben. - Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite. - Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26. - Anpassung der Ersatzwege auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten. - Entfall der PWC-Anlage Ost (Nr. 4.06 BW-Vz. 2010) und dadurch ebenfalls der Einfädelsstreifen Rifa Drochtersen. - Entfall der PWC-Anlage West (Nr. 4.11 BW-Vz. 2010) und dadurch ebenfalls der Ausfädelsstreifen Rifa Stade. - Entfall des Ersatzwegs von Bau-km 3+880 bis 4+260. - Neuer Ersatzweg 3 zwischen „Wegefährels“ und Bau-km 4+100. - Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 4.05 BW-Vz 2010) entfällt. - Der Graben (Polderentwässerung) auf der Südseite (Nr. 4.10 BW-Vz 2010) entfällt. - Anlage eines Erschließungswegs für die Unterhaltungsberme der BAB zwischen Landerweg und Unterhaltungsberme BAB bei Bau-km 4+300. - Entfall des Kleinschöpfwerks Nr. 4 (Nr. 4.04 BW-Vz. 2010). - Da der vorangehende Entwässerungsabschnitt verlängert wurde, entfällt die Einleitstelle R3.1.

Blatt 4	<ul style="list-style-type: none">- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 3) vom Asseler Schleusenfleth bei Bau-km 3+430 bis 4+100.- Änderung des offenen Regelungsbauwerks der Einleitstellen R3.2 in ein geschlossenes Regelungsbauwerk als Schachtbauwerk.- Umbenennung der Einleitstellen von R3.2 in 2.6.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 5 von Bau-km 3+970 bis 4+640 links der Achse in 2.3 von 3+425 bis 4+280 und in 3.1 zwischen 4+280 und 4+650.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 4 von Bau-km 4+100 bis 5+200 rechts der Achse in 2.6 von 3+680 bis 4+300 und in 3.2 zwischen 4+300 und 4+760.- Ausweisung eines Arbeitsbereiches für die Leitungsverlegung der Gasleitung bei Bau-km 4+320.
----------------	--

Unterlage 5	
Blatt 5	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlage 5 Blatt 5 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 5 vom 06.07.2010 - Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ - Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gruppen. - Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite. - Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26. - Entfall der PWC-Anlage Ost (Nr. 4.06 BW-Vz. 2010) und dadurch ebenfalls der Einfädungsstreifen Rifa Drochtersen. - Entfall der PWC-Anlage West (Nr. 4.11 BW-Vz. 2010) und dadurch ebenfalls der Ausfädungsstreifen Rifa Stade. - Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 5.03 BW-Vz 2010) entfällt. - Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 4) von Bau-km 4+540 bis Bau-km 5+390. - Entfall des Kleinschöpfwerks Nr. 5.2 (Nr. 5.04 BW-Vz. 2010). - Entfall der Leitungstrasse für die Erschließung der PWC-Anlagen (Nr. 5.08 – 5.11 BW-Vz. 2010). - Umbenennung der Einleitstelle von R4.1 in 3.4. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 6 von Bau-km 4+640 bis 6+040 links der Achse in 3.3 von 4+650 bis 6+000. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 4 von Bau-km 4+100 bis 5+200 rechts der Achse in 3.2 zwischen 4+300 und 4+760 und 3.4 von 4+760 bis 5+200. - Änderung des offenen Regelungsbauwerks der Einleitstelle in ein geschlossenes Regelungsbauwerk als Schachtbauwerk.

Unterlage 5	
Blatt 5.1	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlage 7 Blatt 5.1 entfällt vollständig.

Unterlage 5	
Blatt 6	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlage 5 Blatt 6 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 6 vom 06.07.2010 - Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ - Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben. - Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite. - Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26. - Anpassung der Ersatzwege - Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 5.03 BW-Vz 2010) entfällt bis Bau-km 5+390. Von dort bis zur Moorwegswettern bei Bau-km 5+980 wurde der Entwässerungsgraben neu dimensioniert und näher an die BAB herangelegt. In diesen Graben leitet die Sammelleitung 4 ein. - Entfall der Kleinschöpfwerke Nr. 5.3 und 5.4 (Nr. 6.02 und 6.03 BW-Vz. 2010). - Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 4) von Bau-km 4+540 bis Bau-km 5+390. - Der Ersatzweg von der K 29 bei Bau-km 6+000 bis Bau-km 5+480 wird auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten angepasst und bis Bau-km 5+360 zur Erschließung weiterer Flurstücke verlängert. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 6 von Bau-km 4+640 bis 6+040 links der Achse in 3.3 von 4+650 bis 6+000. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 6 von Bau-km 5+200 bis 6+000 rechts der Achse in 3.6 von 5+200 bis 6+000.

Unterlage 5	
Blatt 7	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlage 5 Blatt 7 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 7 vom 06.07.2010 - Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ - Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gruppen. - Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite. - Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26. - Die Verlegung der K 29 wurde neu trassiert. Ebenfalls wurde der Regelquerschnitt auf den RQ 9 gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen geändert. Damit beträgt die Fahrbahnbreite 6,00 m. Die Breite des Radweges wurde auf 2,50 m erhöht. - Die Einmündung des Landerweges in die K 29 wird wie im Bestand weiterhin beibehalten und nicht umgeplant. - Die Anbindung des Landerweges westlich der BAB wurde flächensparender trassiert. - Der Ersatzweg von der K 29 bei Bau-km 6+000 bis Bau-km 5+480 wird auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten angepasst und bis Bau-km 5+360 zur Erschließung weiterer Flurstücke verlängert. - Der Ersatzweg von der K 29 bei Bau-km 6+000 bis Bau-km 6+480 wird auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten angepasst und bis Bau-km 6+560 zur Erschließung weiterer Flurstücke verlängert. - Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 5.03 BW-Vz 2010) wurde von Bau-km 5+390 bis zur Moorwegswettern bei Bau-km 5+980 neu dimensioniert und näher an die BAB herangelegt. - Anbindung der Sammelleitung 4 über das Polderschöpfwerk 4 (P-SW 3) an die Moorwegswettern.

Blatt 7	<ul style="list-style-type: none">- Entfall des Kleinschöpfwerks Nr. 7 (Nr. 7.12 BW-Vz. 2010).- Das Bauwerk BW 8503a entfällt und wird durch einen Rahmendurchlass ersetzt.- Das Bauwerk BW 8504 wird BW 8044 und wird auf eine Breite von 11.80 m zwischen den Geländern reduziert.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 7.11 BW-Vz 2010) entfällt.- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 5) von Bau-km 6+105 bis Bau-km 6+565.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 6 von Bau-km 4+640 bis 6+040 links der Achse in 3.3 von 4+650 bis 6+000.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 6 von Bau-km 5+200 bis 6+000 rechts der Achse in 3.6 von 5+200 bis 6+000.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 7 von Bau-km 6+040 bis 7+080 links der Achse in 3.5 von 6+000 bis 6+580.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 7 von Bau-km 6+040 bis 7+080 rechts der Achse in 3.8 von 6+000 bis 6+580.- Umbenennung der Einleitstelle von R6.1 in 3.6 und von R6.2 in 3.3. Die Einleitstellen 6.3 und 6.4 entfallen.- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen 3.3 und 3.6 in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke- Ausweisung einer Fläche für die Einrichtung einer Porenwasserbehandlungsanlage für die Dauer der Liegezeit des Vorbelastungsdammes (rechts der BAB bei Bau-km 5+900)- Ausweisung eines vergrößerten Arbeitsbereiches für die Leitungsverlegungen der Gasleitung bei Bau-km 6+000 und 460+360 (südliche Rampe der K 29).
----------------	--

Unterlage 5	
Blatt 8	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 8 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 8 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gruppen.- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Die Führung des Landerwegs wird auf Höhe des Mühlenwegs nicht verändert. Die Überführungsrampe des Mühlenwegs wird nun als Einmündung an den Landerweg angeschlossen.- Neutrassierung der Überführung des Mühlenwegs mit Optimierung des Kreuzungswinkels zur Autobahn und Vergrößerung der Kurvenradien sowie Erhöhung der befestigten Breite auf 4,75 m und Verbreiterung der Bankette auf 1,75 m im Bereich der passiven Schutzeinrichtungen.- Reduzierung der Breite zwischen den Geländern am Bauwerk 8506, jetzt 8046 auf 6,00 m und Anpassung der Bauwerksabmessungen an die neuen Erfordernisse aufgrund der Neutrassierung.- Aufnahme von Ausweichstellen beidseitig des Überführungsbauwerkes des verlegten Wirtschaftsweges „Mühlenweg“. Die Fahrbahn wird in diesen Bereichen um 1,75 m auf 6,50 m verbreitert.- Der Ersatzweg (Nr. 8.05 BW-Vz 2010) links der BAB vom Mühlenweg bei Bau-km 6+960 bis Bau-km 6+640 wird auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten angepasst und bis Bau-km 6+580 zur Erschließung des Polderschöpfwerkes Nr. 6 verlängert.- Der Ersatzweg (Nr. 9.06 BW-Vz 2010) links der BAB vom Mühlenweg bei Bau-km 7+000 bis Bau-km 7+830 wird neu trassiert und auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten angepasst und zur weiteren Flurstückserschließung bis Bau-km 8+020 verlängert.

Blatt 8	<ul style="list-style-type: none">- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 8.03 BW-Vz 2010) wurde von Bau-km 7+040 bis zum Bützflether Kanal bei Bau-km 6+590 neu dimensioniert und näher an die BAB herangelegt.- Entfall des Kleinschöpfwerks Nr. 8 (Nr. 8.04 BW-Vz. 2010).- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 6) von Bau-km 7+070 bis Bau-km 8+130 und Anschluss an den Ersatzgraben 6 bei Bau-km 7+070.- Anbindung der Sammelleitung 5 über das Polderschöpfwerk 5 (P-SW5) an den Bützflether Kanal.- Anbindung des Ersatzgrabens 6 über das Polderschöpfwerk 6 (P-SW 6) an den Bützflether Kanal.- Verbesserung des Kreuzungswinkels des Unterführungsbauwerks des Bützflether Kanals mit der BAB 26 und dadurch Anpassung des Gewässerverlaufs.- Entfall der Irritationsschutzwände am Bauwerk BW 8505, jetzt 8045.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 7 von Bau-km 6+040 bis 7+080 und 10 zwischen 7+080 und 7+910 links der Achse in 3.7 von 6+580 bis 8+150.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 7 von Bau-km 6+040 bis 7+080 und 8 zwischen 7+080 und 7+400 rechts der Achse in 3.10 von 6+580 bis 8+180.- Umbenennung der Einleitstelle von R7.1 in 3.5, R7.2 in 3.7, R7.3 in 3.8 und R7.4 in 3.10.- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke.
----------------	---

Unterlage 5	
Blatt 9	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlage 5 Blatt 9 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 9 vom 06.07.2010 - Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ - Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gruppen. - Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite. - Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26. - Der Ersatzweg (Nr. 9.06 BW-Vz 2010) links der BAB vom Mühlenweg bei Bau-km 7+000 bis Bau-km 7+830 wird neu trassiert und auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten angepasst und zur weiteren Flurstückserschließung bis Bau-km 8+020 verlängert. - Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 9.02 BW-Vz 2010) wurde von Bau-km 7+230 bis 7+460 entfällt. - Entfall der Kleinschöpfwerke Nr. 9.1 und 9.2 (Nr. 9.02, 9.03 BW-Vz. 2010). - Entfall der Einleitstelle R10.1. - Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 6) von Bau-km 7+070 bis Bau-km 8+130 und Anschluss an den Ersatzgraben 6 bei Bau-km 7+070. - Ausweisung eines Arbeitsbereiches für die Leitungsverlegung der Produktenleitung bei Bau-km 7+620. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 10 zwischen 7+080 und 7+910 links der Achse in 3.7 von 6+580 bis 8+150. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 8 zwischen 7+080 und 7+400 und 9 zwischen 7+040 bis 7+910 rechts der Achse in 3.10 von 6+580 bis 8+180.

Unterlage 5	
Blatt 10	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 10 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 10 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben.- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Neutrassierung der Überführung des Röhrwegs mit Optimierung des Kreuzungswinkels zur Autobahn und Vergrößerung der Kurvenradien sowie Erhöhung der befestigten Breite auf 4,75 m und Verbreiterung der Bankette auf 1,75 m im Bereich der passiven Schutzeinrichtungen.- Anlage von Ersatzwegen (Ersatzweg 8 und 9) vom Röhrweg bis Bau-km 9+300 bzw. 9+340.- Neue Bauwerke BW 8048a und 8048b zur Unterführung der Röhrwettern unter den Ersatzwegen 8 und 9. Die Unterführungen werden als Maulprofile vorgesehen.- Umbenennung Bauwerke BW 8507 in BW 8047, BW 8508 in BW 8048 und BW 8507a in 8047a.- Vergrößerung des Bauwerksquerschnitts BW 8507a von 8,00 m lichter Weite auf 14,70 m.- Vergrößerung des Bauwerksquerschnitts BW 8508 von 8,50 m lichter Weite auf 9,60 m.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 9.08 BW-Vz 2010) von Bau-km 7+860 bis 8+140 entfällt. Dadurch auch Entfall der Anbindung an den Hörne-Götzdorfer-Kanal.- Neue Einleitstelle 4.1 in die Röhrwettern bei Bau-km 8+600.- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke.

Blatt 10	<ul style="list-style-type: none">- Entfall der Einleitstellen R9.1 und R11.1 und R11.2.- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 6) von Bau-km 7+070 bis Bau-km 8+130 und Anschluss an den Ersatzgraben 6 bei Bau-km 7+070.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 11 zwischen 7+910 und 8+550 links der Achse in 3.7 von 6+580 bis 8+150 und 4.1 zwischen 8+150 und 8+610.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 9 zwischen 7+040 bis 7+910 und 11 zwischen 8+170 und 8+550 rechts der Achse in 3.10 von 6+580 bis 8+180.- Bei Bau-km 8+620 Ausweisung eines Arbeitsbereiches für die Leitungsverlegung der Produkten-, Gas- und Trinkwasserleitung.- Ausweisung einer Fläche für die Einrichtung einer Porenwasserbehandlungsanlage für die Dauer der Liegezeit des Vorbelastungsdammes (rechts der BAB bei Bau-km 8+200)
-----------------	--

Unterlage 5	
Blatt 11	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 11 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 11 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben.- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Entfall des Ersatzwegs 11.02.- Anlage von Ersatzwegen (Ersatzweg 8 und 9) vom Röhrweg bis Bau-km 9+300 bzw. 9+340.- Änderung der Straßenentwässerung: Einleitung des gesamten Niederschlagsabflusses der A 26 in den östlichen Straßengraben. Dadurch Einsparung der westlichen Einleitstelle bei Bau-km 8+620.- Entfall der Kleinschöpfwerke Nr. 14.1 und Nr. 15 (Nr. 11.05 und 11.03 BW-Vz 2010)- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Südseite (Nr. 11.06 BW-Vz 2010) von Bau-km 8+800 bis 9+340 entfällt. Dadurch auch Entfall der Anbindung an den Hörne-Götzdorfer-Kanal.- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 7) von Bau-km 8+790 bis zum Polderschöpfwerk 7 am Hörne-Götzdorfer-Kanal bei Bau-km 9+340.- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke.- Entfall der Einleitstellen R12.3.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 12 zwischen 8+610 und 9+040 und 13 von 9+040 bis 9+900 links der Achse in 4.3 von 8+610 bis 9+335- Bei Bau-km 9+000 Änderung des Arbeitsbereiches für die Leitungsverlegung der Produkten- und Trinkwasserleitung.

Unterlage 5	
Blatt 12	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 12 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 12 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben.- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Anlage von Ersatzwegen (Ersatzweg 8 und 9) vom Röhrweg bis Bau-km 9+300 bzw. 9+340.- Entfall der Kleinschöpfwerke Nr. 14.2 und Nr. 16.1 (Nr. 12.06 und 12.04 BW-Vz 2010)- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 12.01 BW-Vz 2010) von Bau-km 9+220 bis 9+300 entfällt. Dadurch auch Entfall der Anbindung an den Hörne-Götzdorfer-Kanal.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 12.05 BW-Vz 2010) von Bau-km 9+320 bis 10+120 entfällt. Dadurch auch Entfall der Anbindung an den Hörne-Götzdorfer-Kanal.- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 8) von Bau-km 9+210 bis zum Polderschöpfwerk 8 am Hörne-Götzdorfer-Kanal bei Bau-km 9+340.- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 7) von Bau-km 8+790 bis zum Polderschöpfwerk 7 am Hörne-Götzdorfer-Kanal bei Bau-km 9+340.- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 9) von Bau-km 9+700 bis zum Polderschöpfwerk 8 am Hörne-Götzdorfer-Kanal bei Bau-km 9+340. Der Hörne-Götzdorfer-Kanal wird mittels Düker gequert.- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke.- Entfall der Einleitstellen R13.2.

Blatt 12	<ul style="list-style-type: none">- Anpassung der lichten Weite des Bauwerk 8049, alt 8509 von 11,50 m auf 14,85 m und der Breite zwischen den Geländern auf 32,80 m.- Anschluss einer Fischotterleiteinrichtung beidseitig des Unterführungsbauwerks des Hörne-Götzdorfer-Kanals (BW 8049).- Änderung des Entwässerungsabschnitts 13 von 9+040 bis 9+900 links der Achse in 4.5 von 9+335 bis 9+900.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 13 von 9+040 bis 9+900 rechts der Achse in 4.6 von 9+335 bis 9+900.- Ausweisung einer Fläche für die Einrichtung einer Porenwasserbehandlungsanlage für die Dauer der Liegezeit des Vorbelastungsdammes (rechts der BAB bei Bau-km 9+450)
-----------------	---

Unterlage 5	
Blatt 13	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 13 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 13 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben.- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Die Verlegung der K 31 wurde neu trassiert. Ebenfalls wurde der Regelquerschnitt auf den RQ 9 gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen geändert. Damit beträgt die Fahrbahnbreite 6,00 m. Die Breite des Radweges wurde auf 2,50 m erhöht. Ebenfalls wurden die Bankette zur Einhaltung der notwendigen Sichtweiten aufgeweitet.- Anlage des Ersatzwegs 10 von der K31 bei Bau-km 10+120 bis Bau-km 9+815- Anlage des Ersatzwegs 12 von der K31 bei Bau-km 10+120 bis zum vorh. Erschließungsweg zum Dösehof.- Anbindung der K 31 alt über den Ersatzweg 13 an die K 31 neu.- Anlage des Ersatzwegs 14 von der südlichen Überführungsrampe der K 31 zur Erschließung der Flurstücke östlich der Rampe.- Anpassung der Anbindung des südlichen Asts der K 31 alt an die verlegte K 31.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 12.05 BW-Vz 2010) von Bau-km 9+320 bis 10+120 entfällt. Dadurch auch Entfall der Anbindung an den Hörne-Götzdorfer-Kanal.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 13.08 BW-Vz 2010) von Bau-km 10+140 bis zum vorhandenen Graben am Schneeweg wird mit der Hörne-Götzdorfer-Otzwettern verbunden. Der Anschluss an den Hörne Götzdorfer-Kanal erfolgt bei Bau-km 10+600.

Blatt 13	<ul style="list-style-type: none"> - Entfall der Einleitstellen R14.2, 15.2, 14.3 und 14.4 (Nr. 13.04, 13.06, 13.02 und 13.03 BW-Vz 2010) - Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke. - Anlage der Einleitstelle 4.7 bei Bau-km 10+220. - Anlage der Einleitstelle 4.7 bei Bau-km 10+220. - Anlage der Einleitstelle 4.8 bei Bau-km 10+220. - Anpassung der lichten Weite des Bauwerk 8050, alt 8510 von 103,00 m auf 116,00 m. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 14 von 9+900 bis 10+360 und 16 von 10+360 – 10+570 links der Achse in 4.7 von 9+900 bis 10+600. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 13 von 9+040 bis 9+900 und 16 von 10+360 – 10+545 rechts der Achse in 4.8 von 9+900 bis 10+600.
-----------------	--

Unterlage 5	
Blatt 13.1	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlage 5 Blatt 13.1 ersetzt den Planausschnitt 13.a in Unterlage 7 Blatt 13 vom 06.07.2010 - Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ - Die Verlegung der K 31 wurde neu trassiert. Ebenfalls wurde der Regelquerschnitt auf den RQ 9 gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen geändert. Damit beträgt die Fahrbahnbreite 6,00 m. Die Breite des Radweges wurde auf 2,50 m erhöht. Ebenfalls wurden die Bankette zur Einhaltung der notwendigen Sichtweiten aufgeweitet. - Anlage des Ersatzwegs 14 von der südlichen Überführungsrampe der K 31 zur Erschließung der Flurstücke östlich der Rampe. - Die Anbindung des südlichen Asts der K 31 alt an die verlegte K 31 erfolgt weiter nördlich und ist jetzt auf Blatt 13 dargestellt.

Unterlage 5	
Blatt 13.2	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 13.2 ersetzt den Planausschnitt 13.b in Unterlage 7 Blatt 13 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Die Verlegung der K 31 wurde neu trassiert. Ebenfalls wurde der Regelquerschnitt auf den RQ 9 gem. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen geändert. Damit beträgt die Fahrbahnbreite 6,00 m. Die Breite des Radweges wurde auf 2,50 m erhöht. Ebenfalls wurden die Bankette zur Einhaltung der notwendigen Sichtweiten aufgeweitet.- Anlage des Ersatzwegs 12 von der K31 bei Bau-km 10+120 bis zum vorh. Erschließungsweg zum Dösehof.- Anbindung der K 31 alt über den Ersatzweg 13 an die K 31 neu.

Unterlage 5	
Blatt 14	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 14 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 14 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben.- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 13.08 BW-Vz 2010) von Bau-km 10+140 bis zum vorhandenen Graben am Schneeweg wird mit der Hörne-Götzdorfer-Otzwettern verbunden. Der Anschluss an den Hörne Götzdorfer-Kanal erfolgt bei Bau-km 10+600.- Unterführung des Ersatzgraben 9 (Hörne-Götzdorfer-Otzwettern) bei Bau-km 10+600, dafür neues Bauwerk 8050a.- Anschluss einer Fischotterleiteinrichtung beidseitig des Unterführungsbauwerks des Hörne-Götzdorfer-Kanals (BW 8050a).- Die Rampen der Anschlussstelle Stade Nord wurden in den Nordost- bzw. Südostquadranten verlegt. Daher beginnen die Aus- und Einfädelungstreifen später. Die Planung wurde entsprechend ab Bau-km 10+710 angepasst.- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke.- Entfall der Einleitstelle R16.1 (Nr. 14.01 BW-Vz 2010).- Änderung der Einleitstelle R17.1 (Nr. 14.02 BW-Vz 2010) in 4.10.- Die Gräben bei Bau-km 10+760 und 11+00 links der A 26 werden an den Ersatzgraben 10 angebunden und erhalten zur Gewährleistung der Erschließung der angrenzenden Flurstücken eine Überfahrt mit einem Durchlass DN 500.- Ausweisung einer Fläche für die Einrichtung einer Porenwasserbehandlungsanlage für die Dauer der Liegezeit des Vorbelastungsdammes (rechts der BAB bei Bau-km 10+650)- Änderung des Entwässerungsabschnitts 17 von 10+545 bis 11+100 rechts der Achse in 4.10 von 10+600 bis 11+310.

Unterlage 5	
Blatt 15	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 15 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 15 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben.- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Darstellung der Wildschutzzäune entlang der BAB 26.- Neutrassierung der Verlegung der Freiburger Straße.- Teilung des Abschnitts 5 in die Abschnitte 5a und 5b. Neues Ende der Baustrecke an Bau-km 11+750.- Änderung des Querschnitts der Freiburger Straße. Vom Bau-Beginn bis zum Knotenpunkt 1b erhält die Freiburger Straße einen 4-streifigen Querschnitt mit Mittelstreifen. Die Kronenbreite beträgt 21,00 m. Zwischen Knotenpunkt 1b und dem Anschluss an die L 111 (Obstmarschenweg) ist die Freiburger Straße 2-streifig mit einer Kronenbreite von 11,00 m.- Die Rampen der Anschlussstelle Stade Nord wurden in den Nordost- bzw. Südostquadranten verlegt. Die zweite Auffahrrampe in Fahrtrichtung Hamburg entfällt. Die Planung wurde entsprechend ab Bau-km 10+710 angepasst.- Umbenennung der Knotenpunkte der Anschlussstelle von Knoten 1 in 1a und 2 in 1b.- Änderung der Knotenpunktform des Knoten 1a von einem Turbokreisverkehr zu einem lichtsignalgeregelten Knotenpunkt.- Änderung der Knotenpunktform des Knoten 1b von einem Kreisverkehrsplatz zu einem lichtsignalgeregelten Knotenpunkt.- Entfall des Anschluss vom Knotenpunkt 1b ins geplante Gewerbegebiet der Hansestadt Stade.

Blatt 15

- Aufgrund der Änderungen in der Planung der verlegten Freiburger Straße und der AS Stade Nord, Anpassungen der Ersatzwege für den Schneeweg.
- Aufnahme einer Radwegeverbindung vom südlichen Schneeweg über den Ersatzweg 17 und einem parallel zur Freiburger Straße geführten Radweg bis zur L 111.
- Anpassung der Gewässerverlegung des Hörne-Götzdorfer-Kanals.
- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 13.08 BW-Vz 2010) von Bau-km 10+140 bis zum vorhandenen Graben am Schneeweg wird mit der Hörne-Götzdorfer-Otzwettern verbunden. Der Anschluss an den Hörne Götzdorfer-Kanal erfolgt bei Bau-km 10+600.
- Der Graben (Polderentwässerung) auf der Nordseite (Nr. 15.06 BW-Vz 2010) von Bau-km 11+550 bis zum Hörne-Götzdorfer-Kanal entfällt. D
- Neuplanung einer Polderleitung (Sammelleitung 10) von Bau-km 11+300 zum neuen Polderschöpfwerk 10 am Hörne-Götzdorfer-Kanal.
- Entfall des Kleinschöpfwerks 15.05.
- Rückbau des Pumpenhaus bei Bau-km 11+550 (rechts der Achse)
- Anschluss einer Fischotterleiteinrichtung beidseitig des Unterführungsbauwerks des Hörne-Götzdorfer-Kanals (BW 8050a).
- Entfall des Ersatzweg (Nr. 15.08 BW-Vz 2010)
- Umbenennung der Überführungsbauwerke BW 8511 in BW 8051, BW 8511a in BW 8051a und BW 8511b in BW 8051b.
- Anpassung der Bauwerksabmessungen der BW 8051, 8051a und 8051b an die neue Planung der Verkehrswege.
- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke.
- Änderung der Einleitstelle R18.4 (Nr. 15.14 BW-Vz 2010) in 4.19.
- Entfall der Einleitstelle R18.1(Nr. 15.14 BW-Vz 2010)
- Neue Einleitstellen 4.20 und 4.21 bei Bau-km 3001+360.
- Neue Einleitstelle 4.18 bei Bau-km 3000+740.
- Ausweisung einer Fläche für die Einrichtung einer Porenwasserbehandlungsanlage für die Dauer der Liegezeit des Vorbelastungsdammes (rechts der BAB bei Bau-km 10+650)
- Änderung des Entwässerungsabschnitts 18.1 von 11+100 bis 11+600 und 18.7 von 11+600 bis 11+855 rechts der Achse in 4.11 von 11+470 bis 11+750.
- Änderung des Entwässerungsabschnitts 18.4 von 11+100 bis 11+600 und 18.8 von 11+600 bis 11+855 rechts der Achse in 4.19 von 11+310 bis 11+700 und 4.12 von 11+700 bis 11+750.

Unterlage 5	
Blatt 15.1	<ul style="list-style-type: none">- Die Unterlage 5 Blatt 15.1 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 15.1 vom 06.07.2010- Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“- Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben.- Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite.- Neutrassierung der Verlegung der Freiburger Straße entlang der Flurstücksgrenzen (Verschiebung nach Südwesten)- Änderung des Querschnitts der Freiburger Straße. Vom Bau-Beginn bis zum Knotenpunkt 1b erhält die Freiburger Straße einen 4-streifigen Querschnitt mit Mittelstreifen. Die Kronenbreite beträgt 21,00 m. Zwischen Knotenpunkt 1b und dem Anschluss an die L 111 (Obstmarschenweg) ist die Freiburger Straße 2-streifig mit einer Kronenbreite von 11,00 m.- Umbenennung des Knotenpunkts Freiburger Straße alt und verlegte Freiburger Straße in Knoten 2.- Änderung der Knotenpunktform des Knoten 2 von einer Einmündung in einen 4-armigen Kreisverkehrsplatz mit Anschluss der geplanten Stadtstraße „Wischhafener Straße“.- Verlegung des Radwegs entlang der Freiburger Straße von der West- auf die Ostseite und Verlängerung des Radweges bis an den Bestand auf Höhe Flurstück 327/70, Gemarkung Stade, Flur 18.- Aufgrund der Änderungen in der Planung der verlegten Freiburger Straße und der AS Stade Nord, Anpassungen des Ersatzwegs für den Schneeweg.- Entfall der südlichen und nördlichen Ersatzpolderleitung. Südlich der Freiburger Straße wird stattdessen ein neues Pumpenhaus zur Einleitung der Polderleitung in den Ersatzgraben zur Gebietsentwässerung hergestellt (Bau-km 3000+380).

Blatt 15.1	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke. - Änderung der Einleitstelle R18.5 (Nr. 15.1.02 BW-Vz 2010) in 4.18 und Verschiebung von Bau-km 300+380 auf 3000+780. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 18.5 von 300+345 bis 300+765 in 4.18 von 3000+100 bis 3000+740. - Änderung des Entwässerungsabschnitts 18.6 von 300+115 bis 300+345 in 4.17 von 3000+100 bis 300+260. - Neuer Entwässerungsabschnitt 4.17a für einen Teilbereich des KVP und die Wischhafener Straße.
-------------------	---

Unterlage 5	
Blatt 15.2	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterlage 5 Blatt 15.2 ersetzt die Unterlage 7 Blatt 15.2 vom 06.07.2010 - Änderung der „Eingriffsgrenze inkl. Arbeitsstreifen“ in „Grunderwerbsgrenze“, „vorübergehende Flächeninanspruchnahme für den Straßenbau“ und „vorübergehende Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ - Innerhalb der „vorübergehende Eingriffsgrenze landwirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen“ Darstellung der Verschlüsse der Gräben. - Änderung der Straßenentwässerung über Mulden an den Böschungsfüßen in Gräben mit einer Mindestdiefe von 0,50 m und 0,50 m Sohlbreite. - Änderung des Querschnitts der Freiburger Straße. Zwischen Knotenpunkt 1b und dem Anschluss an die L 111 (Obstmarschenweg) ist die Freiburger Straße 2-streifig mit einer Kronenbreite von 11,00 m. - Umbenennung des Knotenpunkts verlegte Freiburger Straße und L111 in Knoten 5. - Änderung der Knotenpunktform des Knoten 5, verlegte Freib. Straße / L111 von einer Einmündung mit Lichtsignalanlage in einen 4-armigen Kreisverkehrsplatz mit Anschluss der geplanten Stadtstraße „Schneedeich“. - Verschiebung des Knotenpunktes mit der L111 auf Höhe der vorhandenen Einmündung des Schneedeichs in die Landesstraße. Dadurch auch Neutrassierung der verlegten Freiburger Straße. - Aufgrund der Änderungen in der Planung der verlegten Freiburger Straße Anpassungen an den Ersatzwegen für den Schneeweg.

Blatt 15.2	<ul style="list-style-type: none">- Die Anbindung des „Kleinen Schneeweges“ bzw. des Ersatzweges Ost an die verlegte Freiburger Straße entfällt. Die Anbindung erfolgt wie im Bestand über die Landesstraße.- Anpassung der Ersatzwege auf eine Kronenbreite von 5,50 m (vorher 4,50 m) mit 3,50 m asphaltgebundener Fahrbahndecke und 1,00 m breiten Banketten.- Änderung der offenen Regelungsbauwerke der Einleitstellen in geschlossene Regelungsbauwerke als Schachtbauwerke.
	<ul style="list-style-type: none">- Änderung der Einleitstelle R18.2 (Nr. 15.2.02 BW-Vz 2010) in 4.22 und Verschiebung von Bau-km 301+710 auf 3001+665.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 18.2 von 301+700 bis 301+900 in 4.22 von 3001+877 bis 3001+577.- Änderung des Entwässerungsabschnitts 18.3 von 301+350 bis 301+700 in 4.21 von 3001+357 bis 3001+578.

1.6. Unterlage 6 Höhenpläne

- In allen Höhenplänen wurden die Angaben zur Straßenentwässerung entsprechend der Neuplanung geändert.
- Gradiente der A 26 zwischen Baubeginn und Bau-km 5+930 angepasst
- Gradiente der A 26 zwischen Bau-km 10+360 und Bauende angepasst

1.6.1. Unterlage 6.1 Höhenpläne kreuzende Straße

- Alle Blätter
 - Änderung der Gradiente
 - Die Angaben zur Straßenentwässerung wurden entsprechend der Neuplanung geändert.
- Blatt 1
 - Die Unterlage 6.1 Blatt 1 ersetzt die Unterlage 8.1 Blatt 1 vom 06.07.2010
 - Bezeichnung Wirtschaftsweg Landernweg – Assel in Wegefährels geändert.
- Blatt 2
 - Die Unterlage 6.1 Blatt 2 ersetzt die Unterlage 8.1 Blatt 4 vom 06.07.2010
- Blatt 3
 - Die Unterlage 6.1 Blatt 3 ersetzt die Unterlage 8.1 Blatt 5 vom 06.07.2010
 - Bezeichnung Langer Moorweg in Mühlenweg geändert.

- Blatt 4
 - Die Unterlage 6.1 Blatt 4 ersetzt die Unterlage 8.1 Blatt 6 vom 06.07.2010
- Blatt 5
 - Die Unterlage 6.1 Blatt 5 ersetzt die Unterlage 8.1 Blatt 7 vom 06.07.2010
- Blatt 6.1 – 6.3
 - Die Unterlage 6.1 Blatt 6.1 bis 6.3 ersetzen die Unterlage 8.1 Blatt 8.1 bis 8.3 vom 06.07.2010

1.6.2. Unterlage 6.2 Höhenpläne Verbindungsrampen der AS Freiburger Straße

- Die gesamte Anschlussstelle an der verlegten Freiburger Straße wurde auf die neue Trassierung der Freiburger Straße sowie auf die verkehrlichen Anforderungen umgeplant. Dies gilt auch für alle Verbindungsrampen. Die Höhenpläne wurden daher ersetzt.

1.7. Unterlage 7 Lageplan Immissionsschutz

- Alle Immissionstechnischen Untersuchungen wurden auf Basis der geänderten Entwurfsplanung und insbesondere auf Basis der fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung neu erstellt.

1.8. Unterlage 8 Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen

- Die Planung der Entwässerungsmaßnahmen ist in Unterlage 05 enthalten.

1.9. Unterlage 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Erneuerung des Kompensationskonzeptes:

- Inhaltliche Anpassung aller Maßnahmen an die aus den aktuellen Datengrundlagen für den Abschnitt 5a ermittelten Auswirkungen und Konflikte:
- Aktualisierung der Vermeidungsmaßnahmen:
 - 1.8 V, 1.9 V entfallen
 - 2.4 V_{CEF}, 4.1 V und 4.2 V_{CEF} sind neu
 - 3.2 V_{CEF} ist differenziert in 3.2 V_{CEF} bis 3.4 V_{CEF}Bei den weiteren Vermeidungsmaßnahmen können ggf. Anpassungen in der Nummerierung erfolgt sein.
- Aktualisierung der Ausgleichsmaßnahmen:
 - 4.5 A, 4.7 A sind neu
 - alte 5 A entfällt

Maßnahmenkomplex 5 ist nun die Aufwertung am Hörne-Götzdorfer Kanal (ehem. Maßnahmenkomplex 6): 5.2 A, 5.3 A sind neu

alte 6.1 A entfällt

Maßnahmenkomplex 6 ist neu,

Ehemaliger Maßnahmenkomplex 7 ist entfallen,

Maßnahmenkomplex 7 ist neu (Nisthilfen und Kastenquartiere)

ehemalige Maßnahmenkomplexe 8 und 9 sind entfallen (Camper Moor, Amphibiengewässer im Benedixland, da jetzt Abschnitt A 26 5b)

Maßnahme 11.2 A entfällt

Bei den weiteren Ausgleichsmaßnahmen können ggf. Anpassungen in der Nummerierung erfolgt sein.

- Ergänzung einer Gestaltungsmaßnahme

4.4 G ist neu

1.9.1. Unterlage 9.1 Maßnahmenübersichtsplan

- Inhaltliche Anpassung aller Maßnahmen an die aus den aktuellen Datengrundlagen für den Abschnitt 5a ermittelten Auswirkungen und Konflikte, siehe Beiblatt Unterlage 9, zusätzlich:
- Anpassung der Blattsschnitte an die Lagepläne Unterlage 5.

1.9.2. Unterlage 9.2 Maßnahmenplan

- Inhaltliche Anpassung aller Maßnahmen an die aus den aktuellen Datengrundlagen für den Abschnitt 5a ermittelten Auswirkungen und Konflikte, siehe Beiblatt Unterlage 9, 9.1, zusätzlich:
- trassennahe Maßnahmen Blätter 16 bis 25 entfallen,
- Blatt 26 wird ersetzt durch Blätter 16a und 16b (Asselersand),
- Blatt 27 wird ersetzt durch Blatt 17 (Agathenburg),
- Blatt 28 entfällt (Maßnahme Camper Moor).

1.9.3. Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter

- Inhaltliche Anpassung aller Maßnahmen an die aus den aktuellen Datengrundlagen für den Abschnitt 5a ermittelten Auswirkungen und Konflikte, siehe Beiblatt Unterlage 9.

1.9.4. Unterlage 9.4 Vergleichende Gegenüberstellung

- Inhaltliche Anpassung aller Maßnahmen an die aus den aktuellen Datengrundlagen für den Abschnitt 5a ermittelten Auswirkungen und Konflikte, siehe Beiblatt Unterlage 9.

1.10. Unterlage 10 Grunderwerb

- Die Unterlagen der Grunderwerbsplanung wurden auf Basis der Entwurfsplanung der Unterlagen 5 und der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung Unterlage 9 neu erstellt.

1.11. Regelungsverzeichnis

- Das Regelungsverzeichnis wurde auf Basis der Entwurfsplanung der Unterlagen 5 neu erstellt.

1.14. Straßenquerschnitt

1.14.1. Ermittlung der Bauklassen

- Aktualisierung der Bauklassen auf Basis in der Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung ausgewiesenen Verkehrsbelastungen.

1.14.2. Regelquerschnitt

- Die Regelquerschnitte wurden entsprechend den Vorgaben der neuen Richtlinien und der neu ermittelten Belastungsklassen geändert.

1.16. Fachbeitrag zum Schutz von Fremdleitungen

- Es handelt sich um eine neue Unterlage.

1.17. Immissionstechnische Untersuchungen

- Alle Immissionstechnischen Untersuchungen wurden auf Basis der geänderten Entwurfsplanung und insbesondere auf Basis der fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung neu erstellt.

1.18. Wassertechnische Untersuchungen

- Die wassertechnischen Untersuchungen zur Straßen- sowie zur Gebietsentwässerung sowie alle zugehörigen Übersichts- und Lagepläne sowie alle sonstigen Unterlagen wurden entsprechend den geänderten Anforderungen und Planungsgrundsätzen neu erstellt und ersetzt (siehe Kapitel 1.0).

1.19. Unterlage 19 Umweltfachliche Untersuchungen

- Aktualisierung der faunistischen und floristischen Datengrundlagen zur Erarbeitung der Unterlagen für die Eingriffsregelung und den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:
- Aktualisierung von Kartierleistungen im 5. Abschnitt der A 26, erstellt von LAUKHUF, Mai 2017.
- Aktualisierung der Biotoptypenerfassung in einem etwa 150 m breiten Untersuchungskorridor (Trassenkörper zzgl. ca. 50 m beidseits der Trasse).
- Aktualisierung von Brut- und Gastvögeln, Fledermäusen, Amphibien, Libellen, Reptilien und Fischen.

1.19.1. Unterlage 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Nahezu vollständig überarbeitete Unterlagen zu 19.1:
- Begrenzung des Untersuchungsgebiets auf Abschnitt A 26 5a, Entfernung der den Abschnitt A26 5b betreffenden Inhalte, Reduzierung der Anzahl der Bezugsräume von fünf auf zwei:

BEZUGSRAUM 1 (neu): Offenland Nordwestlich der Schwinge,

BEZUGSRAUM 2 (neu): Siedlungsbereich Stade.

Im Bezugsraum 2 sind keine planungsrelevanten Funktionen betroffen, er ist deshalb lediglich hinsichtlich seiner Lage und Naturraumausstattung beschrieben.

- Aktualisierung der Inhalte in der Bestandserfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter, Erstellen einer neuen Bewertungsgrundlage.
- Erneuerung der Datengrundlagen für das Schutzgut Boden: Aktualisierung der Datensätze (BÜK 50, thematische Auswertungen) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).
- Aktualisierung der Ermittlung der Auswirkungen (Konfliktanalyse) basierend auf der neuen Bewertungsgrundlage sowie auf der neuen technischen Planung (U5, Lagepläne), Anpassung der Kompensationserfordernisse für alle Schutzgüter.

1.19.1.1. Unterlage 19.1.1 Erläuterungsbericht

- Formal und inhaltlich nahezu vollständig überarbeitete Unterlagen zu 19.1:
- Begrenzung des Untersuchungsgebiets auf Abschnitt A 26 5a, Entfernung der den Abschnitt A26 5b betreffenden Inhalte, Reduzierung der Anzahl der Bezugsräume von fünf auf zwei.

BEZUGSRAUM 1 (neu): Offenland Nordwestlich der Schwinge,

BEZUGSRAUM 2 (neu): Siedlungsbereich Stade.

Im Bezugsraum 2 sind keine planungsrelevanten Funktionen betroffen, er ist deshalb lediglich hinsichtlich seiner Lage und Naturraumausstattung beschrieben.

- Aktualisierung der Inhalte in der Bestandserfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter, Erstellen einer neuen Bewertungsgrundlage.
- Erneuerung der Datengrundlagen für das Schutzgut Boden: Aktualisierung der Datensätze (BÜK 50, thematische Auswertungen) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG).
- Aktualisierung der Ermittlung der Auswirkungen (Konfliktanalyse) basierend auf der neuen Bewertungsgrundlage sowie auf der neuen technischen Planung (U5, Lagepläne), Anpassung der Kompensationserfordernisse für alle Schutzgüter.

Zusätzlich:

- Auslagerung der Eingriffsermittlung in ein neues Dokument (siehe 19.1.1 Anlage 1 Eingriffsgutachten).

Unterlage 19.1.1 Anlage 1 Eingriffsgutachten

- Es handelt sich um eine neue Unterlage.
- Die Anlage 1 zum LBP dokumentiert ausführlich die Ermittlung der flächenhaften Eingriffe (bau- und anlagebedingte Wirkungen) sowie darüber hinaus wirkende betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Nach kurzer Darstellung des methodischen Vorgehens wird die Ermittlung der Beeinträchtigungen dokumentiert und der Kompensationsbedarf abgeleitet.

1.19.1.2. Unterlage 19.1.2 Bestandsübersichtplan

- Inhaltlich nahezu vollständig überarbeitete Unterlage mit Begrenzung des Untersuchungsgebiets auf Abschnitt A 26 5a. Entfernung der den Abschnitt A26 5b betreffenden Inhalte siehe auch Beiblatt Unterlage 19.1, zusätzlich:
- Aktualisierung der Plangrafik.

1.19.1.3. Unterlage 19.1.3 Bestands- und Konfliktplan

- Inhaltlich nahezu vollständig überarbeitete Unterlage mit Begrenzung des Untersuchungsgebiets auf Abschnitt A 26 5a. Entfernung der den Abschnitt A26 5b betreffenden Inhalte, siehe auch Beiblatt Unterlage 19.1, zusätzlich:
- Blatt 3 und 4 entfallen (diese betreffen den Bereich Abschnitt A 26 5b).
- Aktualisierung der Plangrafik.

1.19.2. Unterlage 19.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Vollständige Neubearbeitung der Unterlage auf Grundlage aktualisierter Bestandserfassungen, aktualisierter Gefährdungseinstufungen in den Roten Listen (u.a. für die Avifauna) sowie neuer technischer Planung:
- Erweitertes Artenspektrum Avifauna durch Zugänge in Rote Listen.
- Ergänzung des Wolfs (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt), der aufgrund seiner fortschreitenden Ausbreitung als relevante Art einzustufen ist.

1.19.2.1. Unterlage 19.2.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Text)

- Vollständige Neubearbeitung der Unterlage auf Grundlage aktualisierter Bestandserfassungen, aktualisierter Gefährdungseinstufungen in den Roten Listen (u.a. für die Avifauna) sowie neuer technischer Planung
- Erweitertes Artenspektrum Avifauna durch Zugänge in Rote Listen.

Ergänzung des Wolfs (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt), der aufgrund seiner fortschreitenden Ausbreitung als relevante Art einzustufen ist.

1.19.2.2. Unterlage 19.2.2 Artenschutzplan - Konflikte und Maßnahmen

- siehe Beiblatt 19.2, zusätzlich:
- Änderung des Planmaßstabes auf 1:5.000 (vorher 1:10.000).

1.21.1. Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung, Prognose 2030

- Es handelt sich um eine neue Unterlage.

1.21.2. Unterlage 21.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

- Es handelt sich um eine neue Unterlage.
- Als Anlage enthalten: Fachbeitrag zur Abschätzung der Chloridbelastung (ebenfalls eine neue Unterlage)

1.22. Verkehrliche Leistungsfähigkeitsbetrachtung Knotenpunkte verlegte Freiburger Straße

- Es handelt sich um eine neue Unterlage.